

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Per Email: impfverordnung@bmg.bund.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nessler
Telefon: 089 / 330 396-10
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_BMG_CoronaImpfV

München, 21. Mai 2021

Verteiler: BÄK; BDA, AWMF

Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) vom 19.05.2021: Stellungnahme zu Dokumentation, Abrechnung, digitales Impfbzertifikate-Management

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verweist unsere Fachgesellschaft auf die beiden in Ihrem Hause vorliegenden Schreiben der DGAUM an Herrn Bundesminister Spahn vom 12.04.2021 sowie vom 12.05.2021.

Ergänzend dazu möchten wir mit folgenden Anmerkungen hinweisen auf folgende Punkte:

I. Impfsurveillance (§ 4, S. 9 ff.)

Nach unserer Rechtsauffassung reicht hier die aktuelle Formulierung in der Verordnung aus, damit Betriebsärzte über eine Dokumentations-Software (wie z. B. DGAUM-Selekt, zertifiziert durch die Bundesdruckerei als „Impfzentrum HELMSAUER“) ihre Dokumentation an das Robert Koch-Institut (RKI) übermitteln können. In § 4, Abs 1, Satz 1 wird so formuliert, dass Betriebsärzte als Leistungserbringer, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, täglich den gesamten Datensatz an das RKI zu übermitteln haben, während nach Satz 2 Leistungserbringer, die sowohl als Betriebsärzte (Fachärzte für Arbeitsmedizin bzw. Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin) als auch zugleich als KV-Vertragsärzte tätig sind, einen verkürzten Datensatz nur in aggregierter Form über die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln sollen.

In der Kommentierung dazu, auf S. 29 zu Absatz 1 von § 4 wird dies bestätigt und beispielhaft darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Daten für Leistungserbringer, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, auch von einer durch Landesrecht bestimmten Stelle übernommen werden kann, die insoweit Aufgaben eines Impfzentrums übernimmt. Zugleich wird auf die Rechtsgrundlage in § 13, Abs. 5 IfSG verwiesen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift haben Personen oder Einrichtungen, die für die Durchführung von Schutzimpfungen verantwortlich sind, Angaben zu von ihnen durchgeführten Schutzimpfungen für Zwecke der Impfsurveillance und der Pharmakovigilanz an das Robert Koch-Institut, an das Paul-Ehrlich-Institut oder an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln. **Wir interpretieren das so, dass die Zertifizierung u.a. von DGAUM-Selekt als Impfzentrum in diesem Kontext erfolgte und damit eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen ist, damit Betriebsärzte über diesen Weg gegenüber dem RKI dokumentieren können.**

-2-

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nessler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

Hintergrund dieser Anmerkung ist: Derzeit erreichen die DGAUM vielfache Anfragen von Betriebsärzten, die weder den Weg über die KV'en entsprechend § 4, Abs 1, Satz 2 in Anspruch nehmen können, noch über eine arbeitsmedizinische Software (AIS) verfügen, noch aus arbeitsökonomischen Gründen die manuelle Web-App des RKI nutzen wollen. Für diese Zielgruppe ist die Dokumentation und Datenübermittlung an das RKI via DGAUM-Selekt ein besonders nützlicher Weg, der rechtssicher in Anspruch genommen werden sollte.

II. Vergütung ärztlicher Leistungen (§ 6, S. 11 f)

Entgegen der von uns übermittelten Argumente und Vorschläge will man keine alternativen Abrechnungswege außerhalb der Kassenärztlichen Vereinigungen zulassen, damit Betriebsärzte Covid-19-Impfungen für Beschäftigte in Unternehmen und Betrieben mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) abrechnen können.

Sollte die Verordnung in der uns übermittelten Form in Kraft treten, schlagen wir eine fortlaufende bzw. zeitnahe Evaluierung des dort bevorzugten Abrechnungswegs über die Kassenärztlichen Vereinigungen vor. Möglicherweise ergibt es sich, dass dieser Abrechnungsweg ggf. zu einem späteren Zeitpunkt doch ergänzt werden muss durch andere Systeme, wie etwa die DGAUM diese für die Verträge nach § 132e SGB V eröffnet hat.

Dringend notwendig ist u. E. eine Ergänzung sowohl in Abs. 4 und Abs. 5 von § 6 vorzunehmen: Denn den Beschäftigten in den Betrieben und Unternehmen muss ebenfalls durch Betriebsärzte ein digitales Impfbzertifikat ausgestellt werden können. Die Gleichstellung von Betriebsärzten mit Vertragsärzten und Privatärzten beim digitalen Impfbzertifikate-Management ist zwingend. Daher schlagen wir folgende Textänderungen vor:

§ 6 Abs 4, Satz 1 lautet derzeit:

„Die Vergütung nach Absatz 1 der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Arztpraxen erhöht sich je Impfung um 6 Euro [...], wenn [...] ein Impfbzertifikat nach § 22 Abs. 5 des IfSG erstellt wird.“

Wir empfehlen, § 6 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

Die Vergütung nach Absatz 1 der in § 3 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 2 bis 4** genannten Arztpraxen **und Betriebsärzte** erhöht sich je Impfung um 6 Euro [...], wenn [...] ein Impfbzertifikat nach § 22 Abs. 5 des IfSG erstellt wird.“

§ 6 Abs. 5, Satz 1 lautet derzeit:

„Die Vergütung der in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Arztpraxen für die nachträgliche erstmalige oder bei Abhandenkommen einer bereits ausgestellten Ausfertigung erneute Erstellung eines Impfbzertifikats nach § 22 Abs. 5 des IfSG aufgrund geeigneter Nachweise beträgt 18 Euro [...], wenn [...].“

Wir empfehlen, § 6 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„Die Vergütung der in § 3 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 2 bis 4** genannten Arztpraxen **und Betriebsärzte** für die nachträgliche erstmalige oder bei Abhandenkommen einer bereits ausgestellten Ausfertigung erneute Erstellung eines Impfbzertifikats nach § 22 Abs. 5 des IfSG aufgrund geeigneter Nachweise beträgt 18 Euro [...], wenn [...].“

Bereits heute danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Entgegenkommen, unsere Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigen zu wollen.

Mit den besten Empfehlungen

Prof. Dr. Dirk-Matthias Rose
Mitglied im Vorstand

Dr. Thomas Nesseler
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nesseler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005